

Richtlinien

über die

Förderung zum Einsatz von Biomasseverfeuerungsanlagen

vom 26.11.2009 mit Änderung vom 02.02.2012

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Endlichkeit fossiler Brennstoffe und die Verminderung des CO₂-Ausstoßes erfordern verstärkt die Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Ziel der Förderung von Biomasseverfeuerungsanlagen ist deshalb, die Bereitstellung von erwärmtem Brauchwasser und zu Raumheizzwecken benötigte Endenergie aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse die der Brauchwasserwärmung und der Raumheizung dienen.

2.2 Gefördert werden Gesamtanlagen nach dem Stand der Technik.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsrechte (zum Beispiel Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

3.2 Die Förderung kann sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauvorhaben, unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung), gewährt werden.

4. Allgemeine Voraussetzung

4.1 Die Förderung wird für Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Weissach im Tal gewährt.

4.2 Technische Voraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich auf:

a) automatisch beschickte Biomasseanlagen von 5 bis maximal 20 kW.

b) Scheitholzvergaserkessel von 5 bis maximal 20 kW jeweils Nennwärmeleistung.

4.2.1 Die technischen Anforderungen der Anlagen orientieren sich an den Angaben der Förderprogramme des Bundesamts für Außenwirtschaft (BAFA) in der jeweils geltenden Fassung.

- 4.3 Eine Förderung wird nur für neu zu errichtende Anlagen gewährt. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.
- 4.4 Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Bestimmungen sachgerecht ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektfinanzierung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt 36,-- € je kW, mindestens jedoch 500,-- €.
- 5.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen

6. Sonstiges

- 6.1 Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor.
- 6.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahmen und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.

7. Verfahren

- 7.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragssteller muss der Gemeinde vor der Auszahlung des Zuschusses den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Fördermittel der EU, des Bundes, des Landes oder Dritter, vorlegen.
- 7.2 Der Antragssteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.
- 7.3 Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 7.4 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.